

einander beruhen auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus.

*Alle Organe des sozialistischen Staates erhalten ihre Befugnisse direkt oder indirekt (vermittelt über andere Organe) von der Volkskammer. Alle Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, Kombinate, Betriebe und Genossenschaften sind direkt oder indirekt mit dem System der Volksvertretungen verbunden.*

Der Aufbau und die Arbeitsweise der Volksvertretungen sind so gestaltet, daß die Werktätigen durch sie ihre politische Macht ausüben können und daß ihre demokratische Initiative ständig in die Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe einfließen kann. Dementsprechend sind die Abgeordneten ihren Wählern und alle Staatsfunktionäre den Volksvertretungen sowie den Werktätigen über ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Alle staatlichen Organe und Einrichtungen, die Kombinate, Betriebe und Genossenschaften haben vor den Volksvertretungen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben abzulegen bzw. Bericht zu erstatten.

Die Überlegenheit des Systems der sozialistischen Vertretungsorgane gegenüber dem bürgerlichen Parlamentarismus zeigt sich vor allem darin, daß die Volksvertretungen, die sich aus allen werktätigen Klassen und Schichten zusammensetzen, die Interessen des gesamten werktätigen Volkes wahrnehmen, alle demokratischen Aktivitäten der Bürger aufgreifen und fördern. Dem dient insbesondere die enge Zusammenarbeit mit den Arbeitskollektiven, mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen und den Ausschüssen der Nationalen Front.

Die Volksvertretungen sind im Gegensatz zur bürgerlichen Repräsentation keine Organe, die nach ihrer Wahl selbständig und losgelöst von den Werktätigen, von den Wählern, auf Zeit delegierte Macht mehr oder weniger unkontrolliert ausüben. Sie treten bei der Festlegung und Verwirklichung der Staatspolitik nicht an die Stelle des Volkes. Vielmehr stellen sie eine Organisationsform der politischen Macht dar, in und vermittels der die Werktätigen die Staatsmacht selbst ausüben, gemeinsam mit den gewählten Abgeordneten und den Staatsfunktionären sowie bei ständiger Kontrolle ihrer Tätigkeit.

*Die Beziehungen zwischen den Volksvertretungen — von der Volkskammer bis zu den Gemeindevertretungen — sind Ausdruck wahrhafter Volks Souveränität und regeln sich demzufolge nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus. Das äußert sich staatsrechtlich in folgendem :*

*Erstens* sind die Entscheidungen der Volkskammer für alle anderen Volksvertretungen verbindlich, und die Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretungen sind für die nachgeordneten verbindlich.

*Zweitens* sind die nachgeordneten Volksvertretungen verpflichtet, vor den übergeordneten über die Erfüllung der Beschlüsse Rechenschaft abzulegen.

*Drittens* haben die übergeordneten Volksvertretungen das Recht, Beschlüsse nachgeordneter Volksvertretungen aufzuheben, wenn diese gegen Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Beschlüsse der höheren Volksvertretungen verstoßen. Die übergeordneten Räte können die Durchführung solcher Beschlüsse nachgeordneter Volksvertretungen bis zur Entscheidung der höheren Volksvertretung aussetzen (§ 7 Abs. 2 GöV).

*Viertens* haben die nachgeordneten Volksvertretungen das Recht, an der Ausarbeitung von Entscheidungen der übergeordneten Volksvertretungen mitzuwirken, die die materiellen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse der Bürger ihres Territoriums berühren (§ 5 Abs. 5 GöV).

Lenin arbeitete aufbauend auf den Erkenntnissen von Marx und Engels, unter Auswertung der Erfahrungen der Massen (insbesondere aus der Revolution von 1905) und entsprechend den Erfordernissen der proletarischen Revolution in Rußland die Lehre von den Sowjets aus, die auch die theoretische Grundlage für die Gestaltung des Systems der Volksvertretungen in der DDR bildet. Die Sowjets sind *die* Form, betonte Lenin in seinem Werk „Marxismus und Staat“, welche die sich selbst verwaltenden Gemeinden zu einem einheitlichen Staatssystem verbinden können.<sup>30</sup> Sie mußten — um Lenins Forderung aus den Aprilthesen entsprechend eine von unten bis oben organisierte „Republik der Sowjets der Arbeiter-, Landarbeiter- und Bauerndeput-

30 Vgl. W. I. Lenin, *Marxismus und Staat*, Berlin 1972, S. 29 ff.